

VI. Stiftungen und Unterstützungen.

Zu den zahlreichen und bedeutenden Stiftungen, deren unsere Anstalt sich erfreut, ist in dem abgelaufenen Schuljahre durch die Hochherzigkeit der am 18. März 1898 hieselbst verstorbenen Frau Hedwig Magdalene Henriette v. Nyegaard eine neue reich ausgestattete Stiftung hinzugetreten. Diese unsere edle Wohlthäterin, die Tochter des einstigen Syndikus der Stadt Altona, Justizrats Georg Ludwig Müller, hat dem Christianeum durch Testament v. 13. November 1885 ein Kapital von 60 000 M., ihre Bibliothek und ein in Öl gemaltes Bild ihres Vaters vermacht. Über den Zweck und die näheren Bestimmungen der Stiftung geben die folgenden Aktenstücke Aufschluß.

A. Allerhöchste landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Syndikus Müllerschen Stipendienstiftung.

Auf den Bericht vom 25. v. Mts. will Ich dem Gymnasium Christianeum in Altona, Provinz Schleswig-Holstein, zur Annahme der ihm von der daselbst verstorbenen Frau Hedwig v. Nyegaard, geborenen Müller, durch Testament v. 13. November 1885 gemachten Zuwendung, bestehend in einem Kapital von Sechzigtausend Mark zu Stipendienzwecken, in der auf Fünfhundert Mark geschätzten Bibliothek der Verstorbenen sowie in dem Ölgemälde ihres Vaters, des im Jahre 1844 verstorbenen Stadtsyndikus und Justizrats Georg Ludwig Müller, als des eigentlichen Stifters des Stipendiums, hierdurch meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Beirut, an Bord S. M. Y. „Hohenzollern“, den 5. November 1898.

(gez.) Wilhelm
R.

Für den Minister
der geistlichen pp. Angelegenheiten.

(ggez.) Frhr. von der Recke.

An den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

B. Fundationsurkunde der Stipendienstiftung des Justizrats G. L. Müller für das Gymnasium Christianeum in Altona.

Mein verstorbener Vater, der Justizrat Georg Ludwig Müller, welcher als Syndikus der Stadt Altona vom Jahre 1837 bis zu seinem den 14. Juli 1844 erfolgten Tode Mitglied des damaligen Gymnasiarchal-Kollegiums war, hegte stets ein großes Wohlwollen gegen das hiesige Gymnasium und hatte die Absicht, demselben ein Stipendium zuzuwenden. Diesen Gedanken meines mir unvergeßlichen Vaters habe ich zur Ausführung zu bringen beschlossen und hoffe, eine seinem wohlwollenden Sinne entsprechende Anordnung getroffen zu haben, wenn ich mit einem Teile meines vom Vater ererbten Vermögens in der unten festgestellten Weise eine Stipendienstiftung für das hiesige Gymnasium gründe, und damit zugleich seinen Namen in gesegnetem Andenken zu erhalten.

§ I.

1. Ich schenke und vermache dem Gymnasium Christianeum hieselbst eine Summe von 12 000, geschrieben zwölftausend, Thalern Preufs. Cour. und eine Summe von 8000, geschrieben achttausend, Thalern Preufs. Cour., welche das Stammkapital einer doppelten Stipendienstiftung bilden sollen, von denen die eine, mit dem größeren Kapitale ausgestattete, den Namen „Justizrats G. L. Müller Universitäts- und Reise-Stipendium“, die andere, mit dem kleineren Kapitale ausgestattete, den Namen, „Justizrats G. L. Müller Gymnasial-Stipendium“ tragen wird.

2. Die eben genannten beiden Kapitalsummen werden innerhalb sechs Wochen nach meinem Ableben von dem Exekutor meines Testaments in Königl. Preussischen und Königl. Dänischen 4 prozentigen Staatsobligationen zum Nominalwerte oder, wenn ich mich veranlaßt finden sollte, die genannten beiden Arten von Staatsobligationen zu veräußern, in anderen Wertpapieren von gleicher Sicherheit und gleichem Ertrage an Prozenten oder bar in harten Thalern ausbezahlt werden; die bei meinem Ableben etwa noch nicht fälligen letzten halbjährlichen Zinsen kommen der Kasse der beiden Stipendienstiftungen zu gute.

3. Ich ersuche den ersten Bürgermeister der Stadt Altona und den Direktor des Christianeums, die Verwaltung dieser Stiftung als Kuratoren in der Weise zu übernehmen, daß der letztere die Wertpapiere beider Stiftungen mit den anderen seiner Verwaltung anvertrauten Wertpapieren bewahrt und die Kassenverwaltung führt. Die in Staatsobligationen bestehenden Wertpapiere beider Stiftungen sind mit einem von beiden Kuratoren zu unterschreibenden Vermerk als Eigentum dieser Stiftungen zu bezeichnen. Wenn die Staatsobligationen eingelöst werden, können die Beträge entweder wieder in einheimischen Staatspapieren oder bei der Stadt Altona oder in städtischen Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit belegt werden, und etwa sich ergebende Mehreinnahmen an Zinsen sowie sonstige Ueberschüsse sind stets für die Kassen der Stiftungen zinsbar zu belegen. Wenn die Zinsen solcher Ueberschüsse die Summe von 20 Thalern übersteigen, dürfen die beiden Kuratoren sich ein jeder 10 Thal. jährlich für ihre Mühwaltung berechnen.

§ II.

1. Das Universitäts-Stipendium zum Betrage von 400, geschrieben vierhundert, Thalern Preufs. Cour. jährlich wird auf vier Jahre verliehen werden an einen in der Provinz Schleswig-Holstein geborenen, mit guten geistigen Anlagen ausgestatteten Jüngling, welcher seine Vorbildung auf dem hiesigen Gymnasium empfangen oder wenigstens zwei Jahre die Prima desselben besucht und das Maturitätsexamen auf demselben bestanden hat, auch durch Fleiß und Sittlichkeit des Betragens sich einer solchen Unterstützung würdig gemacht hat.

2. Die Bewerber um dieses Stipendium haben sich ein Vierteljahr vor der Verleihung bei den Kuratoren zu melden und zugleich eine lateinische Abhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand einzureichen, welche Zeugnis für den Ernst und die Tüchtigkeit ihres Strebens ablegt. Wenn mehrere Bewerber da sind, präsentiert der Direktor nach seiner gewissenhaften Überzeugung und genauen Kenntnis denjenigen, welchen er für den würdigsten unter denselben hält, dem anderen Kurator, damit ihm das Stipendium zuerkannt werde; bei gleicher Würdigkeit mehrerer Bewerber mag auch die größere Bedürftigkeit in Betracht gezogen werden, da sonst die Leistungen die Entscheidung geben sollen, nicht die bloße Bedürftigkeit; bleiben die Kuratoren auch dann noch zweifelhaft, können sie selbst durch Losziehung die Entscheidung treffen. Die Verkündigung der Verleihung geschieht durch den ersten Bürgermeister bei dem Redeakt um Ostern in der Aula, und der Stipendiat wird mit einer Rede Abschied nehmen von dem Gymnasium, welches ihm durch meine Stiftung in solcher Weise in seinem Universitätsstudium förderlich sein kann.

3. Von den vorstehenden Bestimmungen über Verleihung dieses Stipendiums soll eine Ausnahme gemacht werden, wenn unter den Bewerbern ein Abkömmling von Verwandten meines verstorbenen Vaters oder meiner verstorbenen Mutter, geborenen Boysen, oder meines verstorbenen Ehemanns, des Kapitäns Christ. Wilh. v. Nyegaard, sich findet. Ein solcher soll ein ausschließendes Vorrecht vor anderen Bewerbern haben und selbst, wenn er in geistiger oder wissenschaftlicher Hinsicht zurücksteht, kommt kein anderer in Betracht, sobald die Verwandtschaft nachgewiesen werden kann; die Bestimmung über die Heimat würde dann auch wegfallen. Nach den genannten Verwandten sollen auch die Abkömmlinge der Kinder

des jetzigen Direktors, des Professors Dr. Lucht, ein gleiches Vorrecht haben. Sollten einmal mehrere Bewerber aus diesen Kategorien da sein, so werden die Kuratoren nach den von den Bewerbern beizubringenden Belegen endgültig entscheiden, welchem derselben das Näherrecht zustehe, oder auch in diesem Falle das Stipendium unter sie teilen, welches sonst nicht geteilt werden darf; die Entscheidung einer richterlichen oder anderen Behörde darf nie gesucht werden.

4. Das Stipendium wird in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten, wie die Kuratoren für gut finden es zu bestimmen, praenumerando ausbezahlt und der Genuß desselben ist dadurch bedingt, daß der Stipendiat seinen Studien auf einer Universität mit Fleiß obliegt und dieses halbjährlich durch ein Zeugnis der Universität beweist; wenn er dieses nicht kann, sind die Kuratoren befugt, ihm den ferneren Genuß des Stipendiums zu entziehen. In dem Falle, daß ein Stipendiat es durch Fleiß und Eifer erreicht, daß er schon vor dem Ablauf von vier Jahren eine Staatsprüfung besteht und die Universität verläßt, wird ihm das Stipendium auch für die noch übrige Zeit ausbezahlt werden. Wenn ein Stipendiat innerhalb der vier Jahre stirbt oder das Studium aufgibt, hören jegliche Ansprüche an die noch nicht ausgezahlten Raten des Stipendiums auf, und nach dem Ermessen der Kuratoren kann das Stipendium für die noch übrige Zeit einem schon auf der Universität Studierenden, welcher vielleicht bei der Bewerbung hatte zurückstehen müssen, für die noch übrige Zeit der vierjährigen Periode verliehen werden, oder es kann eine neue Verleihung auf vier Jahre in vorgeschriebener Weise angeordnet werden, oder es wird die disponibel gebliebene Rate der Kasse dieser Stiftung zugeschrieben und zinstragend belegt. Da um Ostern der graden Jahreszahlen, z. B. 1868, 1870, schon die Verleihung eines größeren Stipendiums stattfindet, so soll mit der Verleihung dieses Stipendiums zu Ostern einer ungraden Jahreszahl begonnen werden.

§ III.

1. Der Überschuf von 80 Thalern, welchen der Zinsertrag des Stammkapitals von 12000 Thalern regelmäßig in jedem Jahre bringen wird, soll sogleich bei der Spar- und Leihkasse oder einem anderen sicheren Institute belegt und auf diese Weise ein Reisestipendium gebildet werden, welches alle fünf Jahre einem jungen Manne zu seiner weiteren Ausbildung durch eine wissenschaftliche Reise verliehen werden kann, der seine Universitätsstudien absolviert und die Staatsprüfung wohl bestanden hat. Das Stipendium beträgt 400, geschrieben vierhundert, Thaler und wird praenumerando in einer Summe oder in zwei Raten ausbezahlt. Ausnahmsweise kann dasselbe auch an junge Künstler — Maler, Bildhauer, Architekten — oder Offiziere verliehen werden, welche nach gemachten Vorstudien eine Kunstschule oder einen für ihre Kunst wichtigen Ort zu besuchen wünschen.

2. Die Bewerber haben sich ein halbes Jahr vor der Verleihung schriftlich bei den Kuratoren unter der Adresse des Direktors zu melden und unter Anlegung von Zeugnissen Zweck und Plan der Reise anzugeben. Die Kuratoren werden in einer Konferenz nach sorgfältiger Erwägung entscheiden, wem das Reisestipendium verliehen werden soll, oder, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, durch Losziehung unter sich bestimmen, wer von den beiden, welche für die würdigsten erkannt sind, das Stipendium erhalten soll. Das Vorzugsrecht, welches ich § II, 3. bewilligt habe, kommt auch bei dem Reisestipendium zur Anwendung, und wenn Verwandte sich melden, kommt kein anderer in Betracht; es ist auch nicht erforderlich, daß Bewerber dieser Klasse auf dem hiesigen Gymnasium ihre wissenschaftliche Vorbildung für die Universität empfangen haben oder dasselbe überhaupt besucht haben; andere Bewerber müssen Zöglinge des Gymnasiums sein.

§ IV.

1. Das mit 8000, geschrieben achttausend, Thalern fundierte Gymnasial-Stipendium wird in vier Stipendien, ein jedes zum Betrage von 80, geschrieben achtzig, Thalern bestehen und an vier Schüler der drei obersten Klassen des Gymnasiums verliehen werden, welche durch Talent, Fleiß und gutes Betragen sich auszeichnen und der Unterstützung würdig sind. Söhne der § II, 3. bezeichneten Familien haben auch bei diesem Stipendium allein das Vorzugsrecht und können dasselbe schon von Tertia an genießen. Das Stipendium, welches vierteljährlich ausgezahlt wird, wird den Stipendiaten während ihres Besuchs des Gymnasiums nur entzogen werden, wenn ihren Fleiß oder ihr Betragen stärkerer Tadel trifft; der Direktor präsentiert nach seiner Kenntnis der Schüler und seiner Überzeugung für jedes Stipendium einen Schüler,

welchem dasselbe dann zu verleihen ist, und von dem Direktor würde auch ein Antrag auf Entziehung des Stipendiums zur Mitgenehmigung von seiten des anderen Kurators ausgehen.

§ V.

Etwaige Mehrbeträge an Zinsen und sonstigen Einnahmen sollen immer gesondert für die Kasse des Universitäts-, des Reise- und des Gymnasial-Stipendiums zinstragend belegt, und wenn die Zinsbeträge eine gewisse Höhe erreicht haben, sollen aus denselben nach dem Ermessen der Kuratoren neue kleinere Stipendien gebildet werden; der Mehrbetrag der Einnahme des Reiestipendiums soll zu einer successiven passenden Erhöhung desselben dienen; wenn jedoch durch irgend eine Veranlassung eine Veränderung der Stammkapitale je stattgefunden haben sollte, so sind die erwachsenen Überschüsse zur Kompletierung der Stammkapitale zu verwenden. Für jedes der drei Stipendien ist ein besonderes Kassenbuch einzurichten, in welchem die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres im Laufe des Januars von dem Direktor abgeschlossen, von dem andern Kurator geprüft und dann von beiden Kuratoren unterschrieben wird. Beide Kuratoren werden um dieselbe Zeit eine Revision sämtlicher Wertpapiere, von denen ein Verzeichnis in das Kassenbuch jeder Stiftung einzutragen und eine Abschrift dieser Verzeichnisse bei der städtischen Kämmerer-Kommission zur Aufbewahrung in dem Rathausgewölbe zu deponieren ist, vornehmen. Eine von den Kuratoren unterschriebene Abschrift, auf welcher auch die stattgehabte Revision bescheinigt wird, wenn die Kuratoren es nicht vorziehen, die Wertpapiere selbst gleichfalls in dem Rathausgewölbe zu deponieren, ist dem Magistrat der Stadt Altona zur Aufbewahrung in dem Archiv vorzulegen.

§ VI.

Diese von mir eigenhändig unterschriebene Fundationsurkunde wird sogleich nach meinem Ableben von dem Exekutor meines Testaments versiegelt dem Direktor übergeben werden, damit derselbe im Verein mit dem Bürgermeister sie mit dem etwa erforderlichen Stempel belege und die Königliche Konfirmation erwirke. Die dadurch verursachten Kosten wird der Exekutor meines Testaments erstatten. Die bestätigte Stiftungsurkunde wird in dem nächsten Programm des Gymnasiums genau und vollständig abgedruckt werden, und von diesem Abdrucke sollen zwei Exemplare dem Magistrat der Stadt Altona zur Aufbewahrung im Archiv übergeben werden, auch eine gewisse Anzahl Exemplare in dem Archiv und in der Bibliothek des Gymnasiums niedergelegt werden. In dem Programm wird auch stets ein Jahr vorher die in Aussicht stehende Verleihung des Universitäts- und des Reiestipendiums und in dem nächsten Programm die geschehene Verleihung, ferner regelmäßig die stattgehabte Verleihung der Klassenstipendien bekannt gemacht werden.

§ VII.

Es ist mein entschiedener Wille, daß diese von mir zum Andenken an meinen verstorbenen Vater gemachte Stiftung genau nach den hier gegebenen Bestimmungen verwaltet werde, und die Kuratoren sollen in ihrer gewissenhaften Verwaltung keiner Kontrolle irgend einer Behörde unterworfen, auch zu keiner anderen Rechnungsablage als zu der in § V verfügten bei dem Magistrat der Stadt Altona verpflichtet sein. Ich bemerke abermals, daß wenn noch so entfernte Verwandte von mir sich melden sollten, kein anderer so lange bei allen diesen drei Stiftungen in Betracht kommen kann, nach diesen dann Abkömmlinge des Direktors Professor Dr. Lucht. Ich verbiete jede eigenmächtige Veränderung der Bestimmungen dieser Urkunde, von welcher Seite sie ausgehen möge, und wenn solche versucht oder das Gymnasium Christianeum aufgehoben oder von hier verlegt werden sollte, so verfüge ich, daß diese meine Stiftung in das alleinige Patronat und in die Verwaltung des Magistrats der Stadt Altona übergehen und demselben das Recht der Verleihung der Stipendien zufallen soll.

Mit dem Wunsche, daß diese dem Andenken meines Vaters gewidmete Stiftung der Wissenschaft und Bildung ersprießlich dienen und stets wohl benutzt werden möge, vollziehe ich dieselbe durch eigenhändige Unterschrift meines Namens.

So geschehen Altona, den 1. Januar 1870.

(gez.) Hedwig v. Nyegaard
geb. Müller.

**C. Letzter Wille der Frau Hedwig Magdalene Henriette v. Nyegaard geb. Müller
vom 13. November 1885. § 4.**

Dem hiesigen Gymnasium Christianeum vermache ich \mathcal{M} 60 000, „Sechzigtausend Mark“, zur Bildung eines Stipendiums, welches zur Erinnerung an meinen teuren verstorbenen Vater, dessen Willen ich hiermit ausführe, das Syndikus Müllersche Stipendium genannt werden soll; die näheren Bestimmungen sind enthalten in der anliegenden, von Herrn Geheimrat Lucht verfaßten Fundationsurkunde der Syndikus Müllerschen Stipendienstiftung; ich füge jedoch ausdrücklich die Bedingung hinzu, daß, sollten je Verwandte von meinem Manne oder mir sich um dasselbe bewerben, sie alle anderen Bewerber ausschließen sollen.

Das Ölgemälde meines Vaters, als Stifters dieses Stipendiums, sowie meine Bibliothek fallen gleichfalls dem Christianeum zu.

**D. Beschluß der Kuratoren der Syndikus Müllerschen Stipendienstiftung
vom 3. Februar 1899.**

Nachdem der Verwalter der v. Nyegaardschen Nachlaßmasse, Herr Justizrat Daus hier selbst, 60 000 \mathcal{M} an die Kuratoren der Syndikus Müllerschen Stipendienstiftung ausgezahlt hat, haben diese die genannte Summe zu $3\frac{3}{4}\%$ Zinsen pupillarisch sicher bei der Stadt Altona angelegt und mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums beschlossen, die Bestimmungen der Stiftung in folgender Weise auszuführen:

1. Das Universitätsstipendium, welches in ungeraden Jahren praenumerando ausgezahlt werden soll, wird zuerst zu Ostern 1901 zur Verleihung gelangen.

2. Die vorher auflaufenden Zinsen dieses Stipendienkapitals sowie die später jährlich im Betrage von je 150 \mathcal{M} überschüssigen Zinsen werden zinstragend angelegt und immer, sobald 1200 \mathcal{M} vorhanden sind, den Bestimmungen in § III der Fundationsurkunde gemäß als Reise-stipendium verliehen.

3. Das Kapital des Gymnasial-Stipendiums wird durch zweijährigen Zinszuschlag so vermehrt, daß es den in der Fundationsurkunde vorgesehenen Ertrag von 960 \mathcal{M} ergibt, und wird sodann, zuerst also im Jahre 1901, zur stiftungsmäßigen Verwendung gelangen.

Die Verwaltung der Syndikus Müllerschen Stipendienstiftung.

Der Oberbürgermeister

Der Direktor des Königlichen Christianeums

Dr. Giese.

Dr. Arnoldt.

Zu Michaelis v. J. ist ein großes Leidersdorfsches Stipendium an Bruno Müller, zu Ostern d. J. das kleine Leidersdorfsche Stipendium an Alfred Dormann verliehen worden.

Kleinere Stipendien und Bücher wurden bestimmungsmäßig aus der Schröderschen, Klausenschen und Funkeschen Stiftung sowie aus der vom Altonaischen Unterstützungs-Institut errichteten Bücherstiftung vergeben.